

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 16//1310/2

Status: nicht öffentlich

Datum: 27.01.2021

Fachbereich:	Fachbereich 4 Bauen, Planen, Umwelt
--------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	09.02.2021	zur Empfehlung
Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt	10.03.2021	zur Empfehlung
Verwaltungsausschuss	23.03.2021	zum Beschluss

Bestandsbaumpflege der Stadt Schortens auf Privatgrundstücken

Beschlussvorschlag:

Die Pflege von privaten, in Bebauungsplänen festgesetzten Bäumen und somit die Kostenübernahme für diese Pflegearbeiten durch die Stadt Schortens wird zukünftig nicht mehr erfolgen.

Begründung:

Es wird Bezug genommen auf die Sitzungsvorlage 16//1310. In der Vergangenheit ist die Pflege von in Bebauungsplänen festgesetzter Bäume sowie sonstiger privater Bäume auf Verlangen der Privateigentümer von der Stadt Schortens übernommen worden.

Aus der Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt am 09.01.2020 erging der Beschlussvorschlag, die in Bebauungsplänen festgesetzten, privaten Bäume werden von der Stadt Schortens gepflegt. Gleichzeitig erhob der Ausschussvorsitzende Bedenken und bat um eine rechtliche Prüfung.

Das Ergebnis der Prüfung durch das Anwaltsbüro Versteyl sowie der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Friesland ist mit der SV 16//1310/1 zur Verfügung gestellt worden.

Die rechtliche Prüfung des Herrn Dr. Waldthausen aus dem Büro Versteyl ergibt, dass der ergangene Beschlussvorschlag vom 09.01.2020 (Pflege der privaten, in Bebauungsplänen festgesetzten Bäume durch die Stadt) rechtswidrig ist. Er widerspricht § 110 NKomVG, wonach eine Kommune den Haushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen habe. Der vorgenannte Beschlussvorschlag widerspricht nach Auffassung der Anwaltskanzlei dem kommunalen Haushaltsrecht, da die Grenze des sparsamen Handelns durch die Rechtswidrigkeit des Beschlussvorschlages überschritten sei.

Die kommunale Aufsichtsbehörde des Landkreises Friesland teilt zwar die These, dass eine Gemeinde ihren Haushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen habe, unterscheidet jedoch zwischen Selbstverwaltungsaufgaben einer Kommune in eigener Verantwortung und Pflichtaufgaben. Selbstverwaltungsaufgaben, die sogenannten

freiwilligen Leistungen, können im Rahmen der bestehenden Rechtslage von den Gemeinden selber bestimmt werden.

Freiwillige Leistungen könnten demnach zwar per politischem Willen eingerichtet werden, aufgrund des bereits bei der Stadt Schortens bestehenden hohen Jahresbetrags für freiwillige Ausgaben und dem bestehenden Fehlbetrag des städtischen Haushaltes, wird eine zusätzliche freiwillige Leistung von der kommunalen Aufsichtsbehörde kritisch gesehen. Auf die anliegenden Emails wird hingewiesen.

Für die Stadt Schortens ist folgender Aufwand ermittelt worden:

Es gibt zurzeit circa 892 private Bäume, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind. Hinzu kommen circa 108 private Grünflächen, die ebenfalls mit Bäumen bestückt sind und 3 festgesetzte Laubhecken.

In Summe werden somit circa 1003 private Bäume/ Flächen/ Hecken für die Pflege durch die Stadt in Frage kommen. Ausgehend von einer Begutachtungs- und Pflegezeit von 30 Minuten pro Jahr pro Baum, wäre ein gesamter Zeitaufwand von 26.760 Minuten (892 Bäume x 30 Minuten) = 446 Stunden anzusetzen. Dies entspricht für die Pflege privater Bäume durch die Stadt einer Arbeitszeit von 11,4 Wochen pro Jahr.

Die Kosten für die Pflege eines Baumes belaufen sich durchschnittlich auf 400,00 Euro pro Baum. Das ergibt eine Gesamtsumme von 400.000,00 Euro bei angenommenen 1000 Bäumen (angenommen werden hier wegen des einfacheren Rechenweges 1000 Bäume).

Die Pflege wird pro Baum alle 10 Jahre durchgeführt, so dass der durchschnittliche Pflegekostenaufwand pro Jahr ohne gesonderte Umwelteinflüsse 40.000,00 Euro betragen wird.

In der Verwaltungsausschusssitzung am 31.03.2020 wurde beschlossen, die Entscheidung über die Pflege der in Privatbesitz befindlichen Bäumen auf Herbst, also nach den Beratungen zum Nachtragshaushalt zurück zu stellen.

Zwischenzeitlich ist der „Kommunale Schadenausgleich Hannover – KSA“ mit der Sachlage betraut worden.

Die rechtliche Einschätzung des KSA liegt dieser SV bei.

Der KSA zitiert § 41 BauGB, aus welchem hervorgeht, dass nur die über das ordnungsgemäße Bewirtschaften erforderliche Maß hinausgehenden besonderen Aufwendungen von festgesetzten Bäumen ausgeglichen werden müssen.

Das bedeutet, dass auch gemäß BauGB, für die in B-Plänen festgesetzten Bäume die Aufwendungen beim Grundstückseigentümer liegen. Der KSA rät daher von der Übernahme der Kosten ab, auch im Hinblick darauf, dass Pflegemaßnahmen und Verkehrssicherungspflicht häufig miteinander einhergehen.

Nach alledem schlägt die Verwaltung vor, diese Aufgabe nicht zu übernehmen.

Anlagen

Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Friesland

Schreiben des Kommunalen Schadenausgleich Hannover

